

Berliner Floorball Klub e.V.

– Vereinssatzung –

1. Artikel:	Allgemeine Vorschriften	II
§ 1	Name und Sitz des Vereins	II
§ 2	Geschäftsjahr	II
§ 3	Vereinsgrundsätze; Zweck; Gemeinnützigkeit; Selbstlosigkeit; Eintragung	II
§ 4	Mittelverwendung	II
§ 5	Beschlussfassung	II
2. Artikel:	Organe und ihre Aufgaben	III
§ 1	Organe.....	III
§ 2	Die Mitgliederversammlung.....	III
§ 3	Aufgaben der Mitgliederversammlung	III
§ 4	Der Vereinsvorstand [erweiterter Vorstand]	III
§ 5	Aufgaben des Vereinsvorstandes	IV
§ 6	Der Präsident [BGB-Vorstand].....	IV
§ 7	Kassenprüfer	IV
§ 8	Entschädigung	IV
3. Artikel:	Mitgliedschaft	V
§ 1	Berechtigung	V
§ 2	Art der Mitgliedschaft	V
§ 3	Beginn der Mitgliedschaft	V
§ 4	Allgemeine Mitgliedschaftsrechte	V
§ 5	Rechte aktiver Mitglieder	V
§ 6	Rechte passiver Mitglieder	V
§ 7	Pflichten der Mitglieder.....	VI
§ 8	Ende der Mitgliedschaft	VI
§ 9	Vereinsarchiv; Anfertigung von Bildmaterial; Abtretung der Rechte; Veröffentlichung und Weitergabe von Daten.....	VI
4. Artikel:	Schlussbestimmungen	VII
§ 1	Auflösung	VII
§ 2	Inkrafttreten	VII

1. Artikel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Berliner Floorball Klub e.V.“. Die Abkürzungen des Vereins lauten „BFK“ und „Berliner FK“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinsgrundsätze; Zweck; Gemeinnützigkeit; Selbstlosigkeit; Eintragung

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Förderung und Ausübung der Sportart Unihockey bzw. Floorball, Salibandy oder Innebandy. Dabei fördert der Verein insbesondere den Breitensport, darüber hinaus den Leistungssport sowie die fachliche Aus- und Weiterbildung im Kinder- / Junioren- und Erwachsenenbereich.
- (3) Diesen Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Art und Weise im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel, die dem Verein zufließen, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Geltung von Artikel 2 § 5 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Beschlüsse des Vereinsvorstandes erfolgen nur mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (4) Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder in dessen Abwesenheit vom einem der Vize-Präsidenten zu unterzeichnen.

2. Artikel: Organe und ihre Aufgaben

§ 1 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand, der Präsident und der Kassenprüfer.

§ 2 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im zweiten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsvorstandes statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vereinsvorstand per Brief oder per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse einzuberufen.
- (6) Die Tagesordnung ist bei der Einberufung schriftlich mitzuteilen. Spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn muss die endgültige Tagesordnung noch einmal an alle Mitglieder versendet werden.
- (7) Anträge, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntgegeben werden. Spätere Anträge auf Satzungsänderungen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in der Wahl und der Entlastung des Vorstandes, im Beschluss des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr, der Beschluss der Beitragsordnung, der Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag durch den Vorstand sowie der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.

§ 4 Der Vereinsvorstand [erweiterter Vorstand]

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten.
- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Der einmal gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine außerordentliche Neuwahl des Vorstandes kann auf Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird sein Amt kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied verwaltet. Eine Nachwahl soll auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen und gilt bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vereinsvorstands.

§ 5 Aufgaben des Vereinsvorstandes

(1) Zur Aufgabe des Vereinsvorstandes gehört insbesondere der Erlass von Vereinsordnungen, die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, der Vorschlag von Ehrenmitgliedschaften, die Beschlussfassung über sonstige Ehrungen von Mitgliedern, sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vereinsvorstand ist zur Änderung der Satzung ermächtigt, wenn die Änderung gesetzlich erforderlich ist oder wird.

§ 6 Der Präsident [BGB-Vorstand]

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht allein aus dem Präsidenten.

(2) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Präsidenten. Diese kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Er muss nicht Mitglied des Vereinsvorstandes sein. Der Geschäftsführer unterliegt der Weisung und der Aufsicht des Vereinsvorstandes.

(3) Dem Präsidenten ist es ausdrücklich gestattet Geschäfte nach § 181 BGB (idF. der Bekanntmachung vom 02.01.2002) vorzunehmen.

§ 7 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört.

(2) Die Kassenprüfer des Vereins haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vereinsvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Entschädigung

(1) Der Vereinsvorstand, die Betreuer der einzelnen Mannschaften und Trainingsgruppen des Vereins und andere Vereinsmitglieder können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins eine angemessene Entschädigung erhalten.

(2) Näheres regelt eine Entschädigungsordnung.

3. Artikel: Mitgliedschaft

§ 1 Berechtigung

Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, sofern dieses Ansehen mit der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland in Einklang steht und diese Person gewillt ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 2 Art der Mitgliedschaft

Es besteht ein Wahlrecht zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft des Antragstellers.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme eines schriftlich zu stellenden Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.

(2) Der Aufnahmeantrag kann vom Vorstand auch ohne Begründung abgelehnt werden.

(3) Mit der Abgabe des Antrags werden die Vereinssatzung sowie alle beschlossenen Ordnungen, insbesondere die Beitragsordnung, ausdrücklich anerkannt.

§ 4 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte

(1) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Tagesordnungspunkte einzubringen und sich im Rahmen einer ordentlichen Diskussion zu Tagesordnungspunkten zu äußern.

(2) Das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht haben alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Geschäftsfähigkeit bestimmt sich nach den Regelungen des BGB.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übernimmt ein Elternteil das Stimm- und aktive Wahlrecht.

(4) Das passive Wahlrecht haben alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Rechte aktiver Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training teilzunehmen.

(2) Es besteht kein Recht auf Teilnahme an einem bestimmten Training. Hierüber und über die Teilnahme der Mitglieder am Liga- und Turnierspielbetrieb entscheiden die für den jeweiligen Bereich zuständigen Trainer, Assistenz-Trainer und Übungsleiter selbstständig.

§ 6 Rechte passiver Mitglieder

Die Rechte der passiven Mitglieder entsprechen den allgemeinen Mitgliedschaftsrechten nach § 4 der Satzung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den sonstigen Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidenten und des Vereinsvorstandes zu verhalten.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere der Adresse sowie Gründe, die zur Veränderung der Beitragsbemessung führen, unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Löschung des Vereins.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss besteht insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung sowie einem Beitragsrückstand von mindestens 6 Monaten.

(3) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftshalbjahres (also zum 30.6. oder 31.12.) möglich und muss dem Vereinsvorstand schriftlich erklärt werden.

§ 9 Vereinsarchiv; Anfertigung von Bildmaterial; Abtretung der Rechte; Veröffentlichung und Weitergabe von Daten

(1) Der Verein unterhält ein Archiv.

(2) Das Vereinsmitglied oder ggf. dessen Antrag auf Mitgliedschaft stellender gesetzlicher Vertreter gestattet dem Verein Photographien und Videoaufzeichnungen im Rahmen des Spiel- und Trainingsbetriebes von ihm anfertigen zu lassen.

(3) Das Vereinsmitglied oder ggf. dessen Antrag auf Mitgliedschaft stellender gesetzlicher Vertreter tritt sämtliche Rechte an den gefertigten Aufnahmen an den Verein ab. Dem Verein wird gestattet, diese Aufzeichnungen, auch über den Verbleib des abgebildeten Mitgliedes im Verein hinaus, zu Werbe- und Präsentationszwecken insbesondere auf der Vereinswebseite zu verwenden und zu verwerten.

(4) Das Vereinsmitglied gestattet dem Verein persönliche Daten wie den Namen, das Geburtsjahr sowie weitere vereinsbezogene Daten (Spiele, Tore, Vorlagen etc.) neben dem dazugehörigen Foto auf der Vereinswebseite zu präsentieren.

(5) Das Vereinsmitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gestattet dem Verein zur ordentlichen Lizenzierung im Spielbetrieb den Namen, das Geburtsdatum sowie alle weiteren zwingend erforderlichen Angaben, des Vereinsmitgliedes den Fachverbänden mitzuteilen.

4. Artikel: Schlussbestimmungen

§ 1 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen. Liquidator ist der Präsident. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, alternativ zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

(2) Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einer durch die bei der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation im Sinne der Abgabenordnung zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Sportart Floorball zu verwenden hat.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berlin, 06.12.2019

Zuletzt geändert am

06.12.2019 durch Mitgliederversammlung

04.11.2015 durch Mitgliederversammlung

07.06.2009 durch Beschluss des Vorstandes (V 2009-01)